

**Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten****Abrechnungsbestimmung:**

Die Leistung nach der Nummer 1000 ist innerhalb eines Jahres einmal, die Leistung nach der Nummer 1010 innerhalb eines Jahres dreimal berechnungsfähig.

Die Leistungen umfassen

- die Erhebung von Mundhygiene-Indizes,
- das Anfärben der Zähne,
- die praktische Unterweisung mit individuellen Übungen und
- die Motivierung des Patienten.

Im Zusammenhang mit den Leistungen nach den Nummern 1000 und 1010 sind Leistungen nach den Nummern 0010, 4000 und 8000 sowie Beratungen und Untersuchungen nach der Gebührenordnung für Ärzte nur dann berechnungsfähig, wenn diese Leistungen anderen Zwecken dienen und dies in der Rechnung begründet wird.

- Kontrolle des Übungserfolgens
- Erhebung eines Mundhygienestatus
- ggf. Anfärben der Zähne
- praktische Unterweisung mit individuellen Übungen
- Motivierung des Patienten
- Mindestdauer 15 Minuten
- dreimal innerhalb eines Jahres berechnungsfähig

**Hinweise**

- Die Mindestdauer beträgt 15 Minuten. Wird die Mindestdauer insgesamt eingehalten, so kann die GOZ-Nr. 1010 auch auf mehrere Sitzungen verteilt werden.
- Voraussetzung ist die Einzelunterweisung eines Patienten
- Der im Rahmen der GOZ-Nr. 1000 erstellte Index sollte beibehalten werden.
- Die Dokumentation des erhobenen Mundhygienestatus ist notwendig, ein bestimmtes Formblatt ist jedoch nicht vorgeschrieben.
- Die Leistung ist neben den GOZ-Nrn. 0010, 4000, 8000 und den GOÄ-Nrn. 1, 5, 6 nur dann in gleicher Sitzung berechnungsfähig, wenn der Leistungsinhalt ein anderer als Individualprophylaxe ist. Ein Hinweis auf der Rechnung ist erforderlich!
- Die GOZ-Nr. 1010 ist innerhalb eines Jahres dreimal berechnungsfähig.
- Die GOZ-Nr. 1010 ist auch in Verbindung mit der Erhebung eines PSI-Status oder Parodontalstatus berechnungsfähig.
- Lediglich Hinweise zur zahngesunden Ernährung sind mit der GOZ-Nr. 1010 abgegolten, jedoch nicht das Erstellen eines schriftlichen Diätplans (= GOÄ-Nr. 76).

## Specials

- Berechnung z. B.
    - GOZ-Nr. 1000 am 05.02.2024
    - GOZ-Nr. 1010 am 30.05.2024
    - GOZ-Nr. 1010 am 29.08.2024
    - GOZ-Nr. 1010 am 26.11.2024
    - GOZ-Nr. 1000 frühestens am 06.02.2025 erneut berechnungsfähig
    - GOZ-Nr. 1010 frühestens am 31.05.2025 erneut berechnungsfähig
  - **Abgrenzung zwischen den GOZ-Nrn. 0010, 1000/1010, 4000 und 4005:**
    - GOZ-Nr. 0010 = lediglich ein orientierender Parodontalbefund (visuelle Bewertung)
    - GOZ-Nr. 1000 = Erhebung eines Mundhygienestatus (Feststellung der Mundhygienesituation)
    - GOZ-Nr. 4005 = Erhebung eines Gingivalindex/Parodontalindex
    - GOZ-Nr. 4000 = Parodontalstatus (Dokumentation des aktuellen Parodontalbefundes)
  - delegierbare Leistung an dafür ausgebildetes und qualifiziertes Prophylaxe-Personal (Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde [ZHG] § 1 Abs. 5)
  - Wird ein beratendes und belehrendes Gespräch mit Anweisung zur Beseitigung schädlicher Gewohnheiten und Dysfunktionen gemäß GOZ-Nr. 6190, das nicht zur Vermeidung von Karies- und Parodontalerkrankungen dient, neben der GOZ-Nr. 1000 berechnet, muss der Zeitaufwand hierfür außerhalb der 25 Minuten für die Leistungserbringung der GOZ-Nr. 1000 erfolgen.
- Hinweis:** Die GOZ-Nr. 6190 ist **nicht** in derselben Sitzung mit der GOZ-Nr. 0010 berechnungsfähig, jedoch in derselben Sitzung mit den GOÄ-Nrn. 5 und 6.

B

## Zusätzlich möglich<sup>1</sup>

- Untersuchungen (GOZ-Nr. 0010, GOÄ-Nrn. 5, 6) (sofern anderer Zweck als Individualprophylaxe)
- Beratung (GOÄ-Nr. 1) (sofern anderer Zweck als Individualprophylaxe)
- Röntgendiagnostik (GOÄ-Nrn. 5000 ff.)
- Erstellung eines Heil- und Kostenplans (GOZ-Nr. 0030)
- lokale Fluoridierung (GOZ-Nr. 1020)
- lokale Anwendung von Medikamenten zur Kariesvorbeugung/initialen Kariesbehandlung mit individuell gefertigter Schiene (GOZ-Nr. 1030)
- professionelle Zahnräumung (GOZ-Nr. 1040)
- Parodontalstatus (GOZ-Nr. 4000) (sofern anderer Zweck als Individualprophylaxe)
- Gingival-/Parodontalindex (GOZ-Nr. 4005)
- Mundbehandlung (GOZ-Nr. 4020)
- Beseitigung scharfer Zahnkanten (GOZ-Nr. 4030)
- Beseitigung grober Vorkontakte (GOZ-Nr. 4040)
- Entfernen harter/weicher Beläge (GOZ-Nrn. 4050/4055)
- Kontrolle nach Leistungen gemäß den GOZ-Nrn. 1040, 4050/4055 (GOZ-Nr. 4060)
- klinische Funktionsanalyse (GOZ-Nr. 8000) (sofern anderer Zweck als Individualprophylaxe)
- beratendes/belehrendes Gespräch mit Anweisung zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten (GOZ-Nr. 6190); jedoch nicht berechnungsfähig, wenn in derselben Sitzung die GOZ-Nr. 0010 berechnet wird

## Nicht abrechenbar<sup>2</sup>

- Die GOZ-Nrn. 1000 und 1010 sind nicht nebeneinander in einer Sitzung berechnungsfähig. Es sei denn, die Kontrolle und das selbstständige Üben erfolgen im Anschluss der vollständigen Leistungserbringung der GOZ-Nr. 1000, dann ist die GOZ-Nr. 1010 am gleichen Behandlungstag (jedoch nicht in gleicher Sitzung!) berechnungsfähig. Voraussetzung: Die in den Leistungsbeschreibungen der Nrn. 1000 und 1010 vorgeschriebene Dauer ist einzuhalten.
- in gleicher Sitzung mit GOÄ-Nrn. 1, 5, 6 und den GOZ-Nrn. 0010, 4000, 8000, wenn diese Leistungen im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Individualprophylaxe stehen
- für eine Gruppenprophylaxe
- für einen schriftlichen Diätplan (GOÄ-Nr. 76)
- neben der GOÄ-Nr. 3 (eingehende Beratung)

1 Unter Einhaltung der Abrechnungsbestimmung (Beachte: Liste der zusätzlichen Leistungen ggf. nicht abschließend)

2 Liste ggf. nicht abschließend

## A nalog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ<sup>1</sup>

- Kontrolle des Übungserfolges (Leistungsinhalte der GOZ-Nr. 1010), mehr als dreimal innerhalb eines Jahres als notwendige Leistung
- Kariesrisikotest
- mikroskopische Untersuchungen

## A nalogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ für die Parodontalbehandlung gemäß der S3-Leitlinie laut des Beratungsforums der BZÄK, PKV und Beihilfe

- Die Erhebung eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex (z. B. des Parodontalen Screening-Index PSI) im Rahmen einer unterstützenden Parodontitherapie (UPT) – (Beschluss-Nr. 54)
  - empfohlene Analoggebühr = GOZ-Nr. 4005a

**Leistungsbestandteil:** Für die 3. und 4. Erhebung innerhalb eines Jahres berechnungsfähig.

**Hinweis:** Für den Ausdruck (Papierform) des PSI ist keine Analoggebühr vorgesehen!

- Parodontaldiagnostik einschließlich Staging und Grading (gemäß S3-Leitlinie), einschließlich Dokumentation (z. B. von ParoStatus®) – (Beschluss-Nr. 57)
  - empfohlener Leistungstext = „PAR-Diagnostik, Staging/Grading, Dokumentation“
  - empfohlene Analoggebühr = GOZ-Nr. 8000a

**Leistungsbestandteil:** Einmal je PAR-Strecke berechnungsfähig.

**Hinweis:** Nicht neben GOZ-Nr. 4000 berechnungsfähig.

- Aushändigung des Status (gemäß Analog-Nr. 8000a) auf Wunsch des Patienten – Ausfertigung PAR-Formblatt (Beschluss-Nr. 57)
  - empfohlener Leistungstext = „Ausfertigung PAR-Formblatt“
  - empfohlene Analoggebühr = GOZ-Nr. 4030a

**Leistungsbestandteil:** Ausdruck des PAR-Status gemäß Analog-Gebühr GOZ-Nr. 8000a auf Wunsch des Patienten.

- parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG) – (Beschluss-Nr. 58)
  - empfohlener Leistungstext = „Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG)“
  - empfohlene Analoggebühr = GOZ-Nr. 2110a

**Leistungsbestandteil:** 1x je PAR-Strecke berechnungsfähig.

**Hinweis:** Nicht neben anderen Gesprächs- und Beratungsleistungen berechnungsfähig.

- antiinfektöse Therapie, einwurzeliger Zahn (Beschluss-Nr. 55)
  - empfohlener Leistungstext = „Subgingivale Instrumentierung – PAR (AIT)“
  - empfohlene Analoggebühr = GOZ-Nr. 3010a

- antiinfektöse Therapie, mehrwurzeliger Zahn (Beschluss-Nr. 55)
  - empfohlener Leistungstext = „Subgingivale Instrumentierung – PAR (AIT)“
  - empfohlene Analoggebühr = GOZ-Nr. 4138a

**Hinweis:** Nicht neben GOZ-Nrn. 4070 und 4075 berechnungsfähig.

**Hinweis:** Neben GOZ-Nrn. 4050, 4055, 4060, 1040 zusätzlich berechnungsfähig.

- Befundevaluation (Beschluss-Nr. 59)
  - empfohlener Leistungstext = „Befundevaluation – PAR“
  - empfohlene Analoggebühr = GOZ-Nr. 5070a

**Leistungsbestandteil:** Erneute Dokumentation des klinischen Befundes und die Aufklärung des Patienten über weitere UPT-Maßnahmen.

**Hinweis:** Je nach Schweregrad bis zu dreimal innerhalb eines Jahres berechnungsfähig.

**Hinweis:** Nicht neben den GOZ-Nrn. 4000, 4005 und den Gesprächs- und Beratungsleistungen berechenbar.

- nichtchirurgische, subgingivale Belagsentfernung, einwurzeliger Zahn (Beschluss-Nr. 56)
  - empfohlener Leistungstext = „Subgingivale Instrumentierung – UPT“
  - empfohlene Analoggebühr = GOZ-Nr. 0090a

- nichtchirurgische, subgingivale Belagsentfernung, mehrwurzeliger Zahn (Beschluss-Nr. 56)
  - empfohlener Leistungstext = „Subgingivale Instrumentierung – UPT“
  - empfohlene Analoggebühr = GOZ-Nr. 2197a

**Hinweis:** Nicht neben GOZ-Nrn. 4070 und 4075 berechnungsfähig.

**Hinweis:** Neben GOZ-Nrn. 4050, 4055, 4060, 1040 zusätzlich berechnungsfähig.

<sup>1</sup> Liste ggf. nicht abschließend